

3. Abfahrten

3.1. Grundsätzliches

3.1.1. Definitionen

Nach **Art der Abfahrt** wird unterschieden zwischen¹⁷⁵

- der **Skipiste** als allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski und skähnlichen Geräten vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert, kontrolliert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, gesichert ist und üblicherweise präpariert wird;
- der **Skiroute** als allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski und skähnlichen Geräten vorgesehene und geeignete Strecke, welche markiert und nur im unmittelbaren Bereich dieser Markierung zwar vor Lawinengefahr gesichert ist, aber weder präpariert noch kontrolliert werden muss; und
- der **Sonderfläche** als innerhalb des allgemein benützten und gesicherten Skiraums abgegrenztes, besonders gewidmetes und markiertes Gelände, das für geübte Wintersportler mit geeignetem Sportgerät zur Verfügung gestellt wird (wie Fun-Parks, WISBI-Strecken und Renn- und Trainingsstrecken);

sowie ferner

- dem **organisierten Skiraum** als Gesamtheit der Skipisten, Skirouten und Sonderflächen, und
- dem **freien Skiraum** als Gelände außerhalb des organisierten Skiraums (teilweise auch als „Varianten“, „Wilde Abfahrten“ bezeichnet).

Diese Unterscheidung ist einerseits für die Haftung (unten 3.1.2.) und andererseits für die Über- und Unterordnung von Abfahrten (unten 3.1.3.) von erheblicher Bedeutung und bildet daher die Grundlage des „Skirechts“.

Aus den Definitionen der Skipiste und Skiroute und wohl auch der Sonderfläche folgt ferner, dass eine Benützung dieser Flächen mit **Rodeln** oder **Fahrrädern**, zum **Kite-Skiing** oder als Start- oder Landeplatz für **Paragleiter** unvereinbar ist und eine atypische Gefahr begründet, die eine Haftung des Halters auslösen kann.¹⁷⁶

¹⁷⁵ ÖNorm S 4611, Punkt 3 (Anhang); *Lamprecht/Schröcksnadel*, Verkehrssicherungspflicht⁴ 32 ff; *Rzeszut*, ZVR 2008/87, 209; *Obermeier*, Schifahren im Recht 3; RIS-Justiz RS 0023447.

¹⁷⁶ *Knibbe/Wallner*, ZVR 2018/217 (These 4).

Nach den **Schwierigkeitsgraden** werden ferner eingeteilt:¹⁷⁷

- die **Skipisten** in
 - **leichte Pisten (blau markiert); „Blaue Piste“**: bei der die Neigung 25 % Längs- und Quergefälle nicht übersteigen darf, mit Ausnahme kurzer Teilstücke im offenen Gelände;
 - **mittelschwierige Pisten (rot markiert); „Rote Piste“**: bei der die Neigung 40 % Längs- und Quergefälle nicht übersteigen darf, mit Ausnahme kurzer Teilstücke im offenen Gelände; und
 - **schwierige Pisten (schwarz markiert); „Schwarze Piste“**: bei der die Neigung die Maximalwerte der „Roten Piste“ übersteigt;
- die **Skiouten** in
 - „**normale**“ **Skiouten** mit einem für den maßstabgerechten Skioutenfahrer üblichen Schwierigkeitsgrad; und
 - „**extreme (schwarze)**“ **Skiouten**, die auch für einen verantwortungsbewussten Routenfahrer besonders gefährlich sein können.

3.1.2. Haftung Halter

Aus der Unterscheidung zwischen dem organisierten und dem freien Skiraum folgt zunächst die Verantwortung des Pisten- und Skioutenhalters für den von ihm organisierten, „**gewidmeten**“ **Skiraum** bezüglich Markierung, Breite, Präparierung, Kontrolle und Schutz vor alpiner bzw. Lawinengefahr; im freien Skiraum besteht hingegen keine Verkehrssicherungspflicht des Seilbahnunternehmers.¹⁷⁸

Für den **organisierten Skiraum** formulierte das zivilrechtliche Seilbahnrechts-symposium nachstehende These:

Der Seilbahnunternehmer hat aus dem Beförderungsvertrag die vertragliche Nebenpflicht zur Pistensicherung. Als Pistenhalter hat er grundsätzlich den von ihm organisierten Skiraum, das sind die ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten Skipisten und die ausdrücklich gewidmeten Skiouten, dieser Qualifikation entsprechend zu sichern, nicht aber das freie Skigelände außerhalb dieses Raums, insbesondere auch nicht die so genannten „wilden Abfahrten“.

Die Skipiste ist auch ein „Weg“ im Sinne des § 1319a ABGB, für dessen Zustand bei grober Fahrlässigkeit gehaftet wird. Dabei ist „Zustand“ im weitesten Sinn der Verkehrssicherheit zu verstehen.¹⁷⁹

Demzufolge besteht für den **freien Skiraum** keine Sicherungspflicht des Seilbahnunternehmers.¹⁸⁰

177 ÖNorm S 4611, Punkte 5.5 und 6 (Anhang).

178 Lamprecht/Schröcksnadel, Verkehrssicherungspflicht⁴ 32 ff; allgemein zur Verkehrssicherungspflicht: Lindinger, Verkehrssicherungspflicht versus allgemeines Lebensrisiko (OGH 7.6.2005, 5 Ob 108/05a), ZVR 2012/124.

179 Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB³⁷ § 1319a E 66, Stabentheiner, ZVR 2016/104, 219; dem folgend: RIS-Justiz RS 0023630 [T3]; RS 0023641 [T2]; RS 0023865.

180 Reischauer in Rummel⁵ § 1319a ABGB Rz 24f; RIS-Justiz RS 0023865.

3. Abfahrten

Will der Halter seine Haftung für die von ihm gewidmeten Pisten und Skirouten aufheben, kann er diese entweder ab dem täglichen Pistenschluss kurzzeitig (unten 3.5.1.) bzw saisonal für eine längere Dauer **entwidmen**; oder sie **sperren** (unten 3.6.).

Stellt der Seilbahnunternehmer dem von ihm auf Grund einer gültigen Liftkarte beförderten Fahrgäst Skipisten und/oder Skirouten zur Abfahrt zur Verfügung, haftet er aus der **vertraglichen** Nebenpflicht für deren sicheren und gefahrlosen Zustand für jegliches Verschulden (also auch leichte Fahrlässigkeit) von ihm selbst und seinen Bediensteten; dies bei Beweislastumkehr (oben 1.2.1. und 2.1.1.).

Es trifft den verkehrssicherungspflichtigen Halter die Beweislast, dass die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden oder dass die Einhaltung bestimmter Schutzvorkehrungen unzumutbar gewesen sei, wie auch, dass den Geschädigten ein Mitverschulden treffe.¹⁸¹

Für Skiläufer, die entweder nicht über eine gültige Liftkarte verfügen (etwa Tourengeher, Schwarzfahrer etc) oder im Rahmen eines Tarifverbundes eine geöffnete (also weder entwidmete noch gesperrte), „fremde“ Piste benützen (oben 2.5.), haftet der reine Halter einer gewidmeten Piste/Route aus der Verkehrssicherungspflicht für den **Zustand des Weges** gemäß § 1319a ABGB, allerdings beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (oben 1.2.1.).¹⁸²

Sowohl im organisierten als auch im freien Skiraum hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, dafür zu sorgen, dass dadurch niemand zu Schaden kommt (**Ingerenzprinzip**; oben 1.1.2. und 1.2.1.).

Als **Haftungsmaßstab** wird die Rechtsfigur des „maßstabgerechten Pisten-/Routenhalters“ herangezogen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass an die Verkehrssicherungspflicht keine überspitzten Anforderungen gestellt werden dürfen¹⁸³ und eine vollkommene Verkehrssicherheit auf Skipisten unerreichbar ist.¹⁸⁴ Die den Pistenhalter treffende Pflicht zur Sicherung der Piste bedeutet nicht die Verpflichtung, den Skifahrer vor jeder möglichen Gefahr zu schützen, die ihm von der Piste her droht.¹⁸⁵ Vielmehr ist zunächst davon auszugehen, dass Skipisten im alpinen Gelände zwangsläufig an Steilhängen, Bäumen, Felsen, Hütten, Leitungsmasten, Gräben und Bachläufen vorbeiführen. Mit den sich daraus ergebenden Gefahren hat der Skiläufer grundsätzlich selbst fertig zu werden; ebenso mit Buckeln, Mulden, durch Stürze entstehende „Badewannen“ etc.¹⁸⁶

181 OLG Innsbruck 11.12.2014, 1 R 160/14k, ZVR 2015/216 [M. Gschöpf]; RIS-Justiz RS 0022476.

182 *Stabentheiner*, ZVR 2016/104, 219; *Obermeier*, Schifahren im Recht 6; RIS-Justiz RS 0030346; RS 0030361.

183 OGH 24.5.1977, 5 Ob 585/77, ZVR 1978/88; OGH 14.7.1992, 4 Ob 531/92, ZVR 1993/97; OGH 20.10.2003, 6 Ob 240/03; OGH 20.10.2009, 2 Ob 49/09h; RIS-Justiz RS 0023255; RS 0125625.

184 OGH 18.2.1981, 6 Ob 530/81, ZVR 1982/268; OGH 4.2.1993, 2 Ob 501/93, ZVR 1993/161.

185 RIS-Justiz RS 0023233; RS 0023303.

186 *Pichler/Holzer*, Handbuch des Österreichisches Skirechts 35; *Reischauer* in *Rummel* § 1319a ABGB Rz 24e.

Eine Verkehrssicherungspflicht des Pisten-/Routenhalters entfällt dann, wenn sich der Skifahrer selbst schützen kann, weil die Gefahr leicht, also ohne genauere Betrachtung, erkennbar ist.¹⁸⁷

Als Nebenverpflichtung zum Beförderungsvertrag hat der Seilbahnunternehmer dem Skiläufer **zumindest eine sichere Abfahrt** zur Verfügung zu stellen. Ist eine solche etwa wegen Vereisung, Schneemangel oder Lawinengefahr nicht vorhanden, ist die Seilförderanlage einzustellen.

Zur Lawinensicherheit der Abfahrt können neben permanenten nunmehr auch temporäre Sicherungsmaßnahmen zum Einsatz gelangen.¹⁸⁸

Mangels **Markierung** auch nur einer Abfahrt haftet der Seilbahnunternehmer für das gesamte Gelände, das von den beförderten Fahrgästen (ohne weiteren Aufstieg) erreicht werden kann.

Kinder und unmündige Minderjährige auf Abfahrten führen für den Pistenhalter ungeachtet deren fehlender geistigen Reife nach dem zivilrechtlichen Seilbahnrechtssymposium zu keiner Verschärfung der Sicherungspflicht:

Die Benützung von Pisten durch Kinder führt weder zur Begründung einer sonst nicht bestehenden noch zu einer Verschärfung einer bestehenden Pistensicherungspflicht. Es ist vielmehr Sache der Aufsichtspflichtigen, Kinder nicht allein auf einer Piste Ski fahren zu lassen, wenn ihre Fahrweise nicht der eines verantwortungsbewussten erwachsenen Pistenbenützers entspricht. Die bloße Tatsache, dass sich Kinder allein bei einer Bergstation eines Bergförderungsmittels aufhalten, löst also noch keine Hilfeleistungspflicht aus.¹⁸⁹

3.1.3. Vorrang

Ferner folgt aus der Unterscheidung zwischen dem organisierten und dem freien Skiraum einerseits und den FIS-Regeln andererseits, dass es **innerhalb des organisierten Skiraums** keine Über- oder Unterordnung der unterschiedlichen Skiflächen gibt. Skipisten samt Skiwege, Skirouten und Sonderflächen und deren Einmündungen bzw. Kreuzungen sind gleichrangig.¹⁹⁰ Eine Differenzierung zwischen „Hauptpisten“ und „Nebenpisten“ ist abzulehnen.¹⁹¹ Der Pistenhalter hat für eine entsprechende Kennzeichnung, Absicherung oder Entschärfung zu sorgen; der maßstabgerechte Pistenbenützer für die erforderliche Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme gegenüber anderen Skifahrern und Snowboardern.

187 OGH 14.11.2000, 4 Ob 280/00f, EvBl 2001/67.

188 Lawinenerlass BMVIT vom 12.9.2011, Zl BMVII-238.961/0006-IV/SCH3/2011.

189 *Stabentheiner*, ZVR 2016/104, 223.

190 22.11.2005, 1 Ob 219/05w, Zak 2006/133, 77 = ZVR 2006/64 [Pichler]; aM bei Sonderflächen *M. Gschöpf*, Spezialfälle der Haftung des Betreibers beim Wintersport, ZVR 2013/252.

191 *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts 160; *Pichler*, Wer hat Vorrang, wer hat Nachrang beim Skifahren? ZVR 2005/33.

3. Abfahrten

Wenn es auch vergleichende Betrachtungen der FIS-Regeln zur **StVO** gibt,¹⁹² so wird doch die Heranziehung von Bestimmungen der StVO, insbesondere der Rechtsfahrordnung und des Vorranges, von Judikatur und Lehre einhellig abgelehnt.¹⁹³

Auch der Pistenhalter kann auf einer Skipiste nicht einen Nachrang verfügen, etwa durch Aufstellen des Vorrangzeichens „HALT“. Es bleibt auch in diesem Fall bei der allgemeinen Regel, dass der Pistenbenutzer Rücksicht zu nehmen und kontrolliert zu fahren hat.¹⁹⁴

Kreuzungen und **Einmündungen** erfordern grundsätzlich keine besonderen Maßnahmen des Pistenhalters, sofern sie bei Annäherung einsehbar sind,¹⁹⁵ wobei die nachstehenden Thesen des zivilrechtlichen Seilbahnrechtssymposiums nicht nur für Skipisten, sondern auch für Skirouten und Sonderflächen gelten:

1. Pisteneinmündungen und Pistenkreuzungen gehören zum normalen Erscheinungsbild einer Piste und erfordern grundsätzlich keine spezifischen Maßnahmen des Pistenhalters zu ihrer Kennzeichnung, Absicherung oder Entschärfung. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Pistenbenutzers, seine Fahrweise auf solche Pistengegebenheiten einzustellen (Fahrgeschwindigkeit, Fahrlinie, Beobachtung der anderen Pistenbenutzer).
2. Freilich gibt es Pisteneinmündungen und Pistenkreuzungen, bei denen ausnahmsweise eine Kennzeichnung, Absicherung oder gar Entschärfung geboten ist. Die dafür maßgeblichen Kriterien sind die Einsehbarkeit der Einmündungs- bzw Kreuzungssituation, der Einmündungs- oder Kreuzungswinkel sowie die zu erwartenden Fahrgeschwindigkeiten.
 - a. Mit dem Kriterium der Einsehbarkeit ist gemeint, wie gut ein sich der Kreuzung nähernder Pistenbenutzer die Einmündung bzw. Kreuzung erkennen kann und inwieweit er den sich auf der anderen Piste nähernden Pistenverkehr wahrnehmen kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit für den sich nähernden Pistenbenutzer aufgrund der konkreten Fahrsituation (zB schmaler Skiweg) die Möglichkeit der Beobachtung des Umgebungsgeländes und damit auch der Einmündungs- bzw. Kreuzungssituation eingeschränkt ist.
 - b. Maßnahmen werden umso eher zu treffen sein,
 - je schlechter die Erkennbarkeit ist,
 - je stumpfer der Einmündungswinkel ist und je weniger daher die zu erwartenden Fahrlinien annähernd in die gleiche Richtung führen,
 - je eher zumindest auf einer der einmündenden und sich kreuzenden Pisten hohe Fahrgeschwindigkeiten zu erwarten sind.
3. Die Kennzeichnung, Absicherung bzw Entschärfung hat je nach Intensität der Gefahr durch deutliche Beschilderung (etwa gemäß Empfehlung der ÖNorm) oder erforderlichenfalls durch Netze mit der Aufschrift „LANGSAM“ oder „SLOW“ oder weiters durch richtunggebende Netze zu erfolgen. Solche richtunggebende Netze werden dann anzubringen sein, wenn die Fahrlinien auf den beiden Pisten direkt

192 Michitsch, Die FIS-Pistenregeln im Vergleich zur StVO, ZVR 2007/21.

193 OGH 27.6.1985, 7 Ob 592/85, ZVR 1986/135; RIS-Justiz RS 0023652; Pichler, Wer hat Vorrang, wer hat Nachrang beim Skifahren? ZVR 2005/33; M. Gschöpf, Die neue italienische Schipistenordnung – Vorbild für Österreich? ZVR 2004/109; aM Reischauer in Rummel³ § 1297 ABGB Rz 7.

194 OGH 1.2.2012, 1 Ob 16/12b, Zak 2012/351 = ZVR 2013/7.

195 OLG Linz 13.7.2017, 3 R 77/17i.

oder in einem sehr stumpfen Winkel aufeinander zulaufen. In Extremfällen ist als besonders weitgehende Maßnahme eine Verengung in Form einer „Schleuse“ vorzusehen, etwa am Ende eines Funparks oder einer WISBI-Strecke, wenn deren Einmündung in die allgemeine Piste nahe dem Ende dieser Sonderfläche liegt.¹⁹⁶

Im Übrigen gelten auch im Bereich der Kreuzungen und Einmündungen die allgemeinen FIS-Regeln.¹⁹⁷

Aus der FIS-Regel 5 folgt eindeutig, dass der Skiläufer, der **aus dem freien Skiraum** in den organisierten Skiraum einfährt, im Nachrang ist (unten 4.2.1.).

3.1.4. Verschulden Skiläufer und Zufall

Nach den anerkannten Eigenregeln des Skilaufs – insbesondere den FIS-Regeln (oben 1.4.2. und unten 4.2.1.) – hat ein Pisten-/Routenbenutzer sein Fahrverhalten unter Bedachtnahme auf sein Können und die äußereren Verhältnisse so einzurichten, dass er jederzeit die Fahrt beherrscht und vor einem Hindernis anhalten oder ihm ausweichen kann. Ein **schuldhafter** Verstoß gegen diese Eigenregeln lässt den Skiläufer für seinen eigenen Schaden (mit-)haften. Hiezu das zivilrechtliche Seilbahnrechtssymposium:

Ein verantwortungsbewusster Pistenbenutzer fährt in der Regel so, dass er auch bei einem Sturz nicht mit anderen, sich regelgemäß verhaltenden Pistenbenutzern oder einem erkennbaren Hindernis kollidiert oder über den Pistenrand hinausgerät. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass ein Pistenbenutzer eine solche Kollision oder ein solches Hinausgeraten durch Wahl einer entsprechenden Fahrweise (besonders Fahrgeschwindigkeit, Fahrspur und Aufmerksamkeit) vermeiden kann.¹⁹⁸

Bei Verschulden des Liftunternehmers/Pistenhalters bzw. seiner Mitarbeiter einerseits und des Pistenbenutzers andererseits wird zumeist von einer gleichteiligen Haftung auszugehen sein (oben 1.2.1.).

Selbst auf fahrtechnische Fehler – etwa Verkanten – zurückzuführende **Stürze** von Skiläufern sind noch nicht rechtlich vorwerfbar. Fällt dem Skiläufer jedoch ein dem Sturz vorausgegangenes Fehlverhalten zur Last, das den Sturz herbeigeführt hat, ist dies als einleitende Fahrlässigkeit bzw. Sorglosigkeit im Umgang mit den eigenen Rechten zu beurteilen. Die unvermeidbaren Risiken des Skilaufs müssen sohin durch das Hinzutreten weiterer als schulhaft zuzurechnender Verhaltensweisen vermehrt werden.¹⁹⁹ Beweist sohin der in Anspruch genommene Pisten-

196 Stabentheiner, ZVR 2016/104, 232.

197 OGH 27.6.1985, 7 Ob 592/85, ZVR 1986/135; OGH 22.11.2005, 1 Ob 219/05w, ZVR 2006/64; OLG Innsbruck 8.10.2012, 1 R 187/12b, ZVR 2013/30 [H. Gschöpf].

198 Stabentheiner, ZVR 2016/104, 274.

199 Reischauer in *Rummel* § 1297 ABGB Rz 7; OGH 23.2.1998, 3 Ob 309/97f, JBl 1998, 450 = ZVR 1999/4; *Pichler* in Festschrift Robert Dittrich 630 ff; OGH 29.6.1999, 5 Ob 182/99x, *Pichler*, ZVR 2001, 74; OGH 21.6.2011, 1 Ob 63/11p, ZVR 2012/33 = EvBl 2012/45 = Zak 2011/670; OGH 17.10.2012, 3 Ob 177/12v; OGH 25.6.2014, 9 Ob 30/14y, Zak 2014/507, 275 = ZVR 2015/61 [Huber]; RIS-Justiz RS 0109663; RS 0023465.

3. Abfahrten

halter einen Verstoß des Pistenbenützers gegen Pistenregeln (überhöhte Geschwindigkeit, unkontrolliertes Fahren), ist es Sache des Geschädigten, diesen Anscheinbeweis zu entkräften.²⁰⁰ Es entspricht insbesondere der allgemeinen Erfahrung, dass ein Pistenbenützer eine Kollision oder Hinausfahren oder -rutschen von der Piste bei entsprechender Fahrweise vermeiden kann.²⁰¹

Zur Frage der **Helmpflicht** wird auf die FIS-Regel 1 verwiesen.

Auf die Schadensteilung bei haftungsbegründetem Verhalten des Seilbahnunternehmers und **Zufall** wurde bereits hingewiesen (oben 1.2.1.).

3.1.5. Von Dritten herbeigeführte Gefahren

Zur Sicherungspflicht des Pistenhalters für von Dritten herbeigeführte atypische Gefahren wird auf die behandelten Einzelfälle verwiesen:

- Maßnahmen des Pistenhalters gegen regelwidriges Verhalten von Pistenbenützern (oben 2.2.1.);
- Behinderung durch Ski und Sportgeräte bei Skihütten (unten 3.2.8.);
- Fremde Schneegeländefahrzeuge im organisierten Skiraum (unten 5.1.2.); und
- Lawinengefahr durch Variantenfahrer und Freerider (unten 6.4.).

Aus diesen Einzelfällen hat das zivilrechtliche Seilbahnrechtssymposium folgende allgemeine These formuliert:

Als allgemeines Prinzip lässt sich festhalten, dass der Pistenhalter nicht für das Verhalten Dritter haftet, auch wenn daraus atypische Gefahren für den Pistenbenützer entstehen. Unter Umständen kann er aber – bei sonstiger Haftung – dazu verpflichtet sein, Maßnahmen gegen solches Verhalten zu ergreifen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Pistenhalter wiederholtes gefahrenträchtiges Verhalten Dritter – etwa wiederholtes gefährliches Hineinspringen von Wintersportlern in die Piste – verlässlich bekannt wird. Der Pistenhalter hat dann zumutbare Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die von einer Unterbindung dieses Verhaltens durch Absperrmaßnahmen bis hin zu direkten Maßnahmen gegen die gefährdende Person reichen können (zum Beispiel Abmahnung oder Ausschluss von der Beförderung).²⁰²

3.2. Skipisten

Unter die Pistensicherungspflicht des Seilbahnunternehmers fallen die nach der Verkehrsauffassung erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um dessen Vertragspartner vor künstlichen und natürlichen Gefahrenquellen im unmittelbaren

²⁰⁰ OGH 24.11.1998, 4 Ob 299/98v, JBl 1999, 465 = ZVR 1999/66 [krit Pichler, ZVR 1999, 362]; OGH 14.2.2001, 7 Ob 289/00a; OGH 12.5.2005, 1 Ob 217/04z; OGH 29.3.2007, 3 Ob 6/07i; OGH 17.10.2012, 3 Ob 177/12v; OGH 25.6.2014, 9 Ob 30/14y, Zak 2014/507 = ZVR 2015/61 [Huber]; RIS-Justiz RS 0023480.

²⁰¹ Stabentheiner, ZVR 2016/104, 275; OGH 17.10.2012, 3 Ob 177/12v.

²⁰² Stabentheiner, ZVR 2016/104, 266.

Bereich des von ihm eröffneten Skiverkehrs zu schützen (RIS-Justiz RS 0023326). Die Sicherungspflicht bezieht sich auf den vom Pistenhalter organisierten Skiraum, das sind die ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten Skipisten (RIS-Justiz RS 0023865).

Die Pistensicherungspflicht muss unter ausgewogener Berücksichtigung der dem Pistenbenutzer obliegenden Verpflichtung zu einer kontrollierten Fahrweise dort zu Schutzmaßnahmen führen, wo dem Skifahrer im Gegensatz zum sonstigen Charakter der Piste nicht oder nur schwer erkennbare Hindernisse oder Gefahren drohen und daher eine entsprechende Warnung erforderlich ist („atypische Gefahr“; RIS-Justiz RS 0023485; RS 0023255). Grundsätzlich sind nur atypische Hindernisse zu sichern, also solche, die der Skifahrer nicht ohne weiteres erkennen kann, und solche, die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann. Atypisch ist eine Gefahr, die unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste für einen verantwortungsbewussten Skifahrer unerwartet oder schwer abwendbar ist (RIS-Justiz RS 0023417).

Die Grenze des Raums, in dem vom Pistenbenutzer darauf vertraut werden kann, dass der Pistenhalter seiner Pistensicherungspflicht nachkommt, ist der Pistenrand. Dieser kann durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder künstlich durch Randmarkierung erkennbar gemacht werden. Das Pistenvertrauen ist bis zu einer solchen Randmarkierung oder einem „natürlichen“ Pistenrand gerechtfertigt, selbst wenn nicht bis dahin präpariert wurde, da ein Anspruch des Pistenbenutzers auf Präparierung nicht besteht.²⁰³

3.2.1. Pistenrand

Die Verkehrssicherungspflicht des Pistenhalters reicht grundsätzlich nur **bis zum Rand** der von ihm gewidmeten Skipiste. Hiefür formulierte das zivilrechtliche Seilbahnrechtssymposium folgende Grundsätze:

1. Der Pistenrand ist die Grenze des Raums, in dem der Pistenbenutzer berechtigt darauf vertrauen kann, dass der Pistenhalter seiner Pistensicherungspflicht nachkommt.
2. Der Pistenrand kann durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder künstlich durch Randmarkierung erkennbar gemacht werden.
3. Ein Pistenvertrauen ist gerechtfertigt
 - a. bis zu einer Randmarkierung, auch wenn nicht bis zu dieser präpariert wurde, aber auch dann nur bis dorthin, wenn außerhalb einer solchen Markierung das angrenzende Gelände dem Erscheinungsbild der Piste gleicht;
 - b. bis zu einem die betreffende Piste deutlich begrenzenden natürlichen Rand, auch wenn nicht bis zu diesem präpariert wurde; will der Pistenhalter dieses berechtigte Vertrauen entkräften, so hat er den Pistenrand zu markieren;

²⁰³ Zitiert nach OGH 6.5.2008, 10 Ob 17/08k; ähnlich OGH 30.10.2014, 8 Ob 95/14z, Zak 2015/29 = ZVR 2015/60; OGH 18.12.2014, 3 Ob 213/14s, Zak 2015/171; OGH 27.2.2017, 6 Ob 30/17f; OGH 25.4.2018, 3 Ob 14/18g, Zak 2018/238.

3. Abfahrten

- c. bis zum Rand einer Piste mit Mittelmarkierung oder ohne Markierung; dieses Vertrauen ist auch für ein angrenzendes Gelände berechtigt, das dem Erscheinungsbild der Piste gleicht und keine Abzweigung ist, nicht aber auch für ein angrenzendes, bloß verspurtes Gelände, solange es von der präparierten Piste deutlich unterscheidbar ist; Zweifel gehen zu Lasten des Pistenhalters;
- d. wenn eine Präparierung und ein natürlicher Pistenrand fehlen, soweit sich das Erscheinungsbild einer Piste gebildet hat, jedenfalls in einem dem Schwierigkeitsgrad sowie den Besonderheiten des Verlaufs der Piste angemessenen Nahbereich zur Mittelmarkierung.²⁰⁴

Die Grenze des Raums, in dem vom Pistenbenutzer darauf vertraut werden kann, dass der Pistenhalter seiner Pistensicherungspflicht nachkommt, ist der Pistenrand. Dieser kann durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder künstlich durch Randmarkierung erkennbar gemacht werden. Das Pistenvertrauen ist bis zu einer solchen Randmarkierung (oder einem „natürlichen“ Pistenrand) gerechtfertigt, selbst wenn nicht bis dahin präpariert wurde.²⁰⁵ Eine natürliche Begrenzung oder Randmarkierung iSd These 2 wird als „starke Pistenranderklärung“ bezeichnet. Dazu zählt auch eine mit dem Schild des Pistengeräts geschaffene, 40 bis 50 cm hohe Präparierungskante²⁰⁶ oder ein 40 cm hoher Präparierungsrand.²⁰⁷

Eine Piste wird auch bei Präparierung außerhalb der so begrenzten Piste – etwa Umkehrplätze oder Versorgungsspuren von Pistenmaschinen – nicht über den durch Markierung gekennzeichneten Rand erweitert.²⁰⁸

Weitere Judikatur siehe unten 3.7.3.

Für den Bereich **außerhalb des Pistenrandes** führen im Sinne der Judikatur und Lehre diese Thesen weiter aus:

- 4. Auch vor Gefahrenstellen, die sich in einem Bereich von etwa zwei Metern neben der Piste befinden, ist zu sichern, wenn sie entweder nicht erkennbar sind oder wenn ein Kontakt mit ihnen auch für einen verantwortungsbewussten Pistenbenutzer schwer vermeidbar ist. Zweck dieser Sicherung ist es, dem Pistenbenutzer ein gefahrloses Abschwingen und Stehenbleiben unmittelbar am Pistenrand zu ermöglichen. Ein Sturzraum für einen Pistenbenutzer, der zu schnell fährt und dadurch unkontrolliert über den Pistenrand hinaus gerät oder stürzt, muss nicht gewährleistet sein. Das Vermeiden einer Überschreitung des Pistenrandes ist dem Pistenbenutzer grundsätzlich möglich und zumutbar, vor allem durch Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes und einer entsprechenden Fahrweise (besonders Fahrgeschwindigkeit und Aufmerksamkeit).

204 Stabentheiner, ZVR 2016/104, 225; die noch in der „Kodifikation“ 2006, Reindl/Stabentheiner/Dittrich, ZVR 2006/238, 557, in den Thesen 3.a. und c. vertretene Auffassung, dass ein Pistenvertrauen im Falle der Präparierung außerhalb der Randmarkierung auch für dieses Gelände berechtigt ist, wurde in der „Kodifikation“ 2016 nach einhelliger Auffassung der Teilnehmer fallen gelassen.

205 OGH 6.5.2008, 10 Ob 17/08k, RIS-Justiz RS 0023865 [T6] = RS 0023634 [T1] = RS 0023630 [T5]; OGH 25.4.2018, 3 Ob 14/18g.

206 OLG Graz 15.12.2016, 3 R 114/16h.

207 OLG Innsbruck 30.11.2017, 1 R 151/17s.

208 OLG Innsbruck 21.10.2014, 4 R 171/14z; OGH 25.4.2018, 3 Ob 14/18g, Zak 2018/448 (Grundsatzentscheidung; Randmarkierung beseitigt Pistenvertrauen).

5. In Ausnahmefällen sind auch etwas weiter entfernt liegende Gefahrenstellen abzusichern, wenn einerseits ein unbeabsichtigtes Überschreiten des Pistenrandbereichs bis zu dieser Gefahrenstelle auch für einen verantwortungsbewussten Pistenbenutzer schwer vermeidbar ist (starke Querneigung der Piste oder Außenseite einer starken Kurve, jeweils verbunden mit einer starken Neigung des angrenzenden Geländes) und andererseits nach der Art der Gefahrenstelle die Gefahr einer schweren Verletzung groß ist (zB Felsabbruch, Gletscherspalte, Stütze oder sonstiges scharfkantiges Hindernis).
6. Jedenfalls sind im Pistenrandbereich nur solche Hindernisse zu sichern, die – bei gleicher Situation – auch innerhalb der Piste zu sichern wären.²⁰⁹

Ein besonders gesicherter **Sturzraum** für einen Skifahrer, der schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinaus gerät, muss im Allgemeinen nicht gewährleisten werden; die Pistensicherungspflicht umfasst jedoch auch außergewöhnliche (atypische) Gefahrenquellen im unmittelbaren Nahebereich der Piste – idR ein Bereich von zwei Metern.²¹⁰

Zur Klarstellung ist zu beachten, dass sich die von der Rechtsprechung und obigen Thesen festgelegte „**Sicherheitszone**“ jenseits des markierten Pistenrands im Ausmaß von ca 2 m nicht auf Fälle bezieht, in denen aufgrund des Zusammentreffens mehrerer Umstände der verantwortungsbewusste Wintersportler schon von sich aus einen gewissen Sicherheitsabstand zum Pistenrand einhält, um ein Hinausgeraten über diesen Pistenrand jedenfalls zu verhindern. Dies wird dann der Fall sein, wenn (1) eine nach den Gegebenheiten ganz eindeutige und unüberschreitbare Seitenbegrenzung des für die Abfahrt zur Verfügung stehenden Raumes vorhanden ist, und (2) diese Begrenzung linienförmig über eine längere Wegstrecke besteht. Typische Beispiele sind etwa die Pistenbegrenzung durch einen angren-

209 *Stabentheiner*, ZVR 2016/104, 226; ferner *Dittrich/Reindl*, ZVR 1982, 321; *Dittrich/Reindl*, ZVR 1984, 321; *König*, Pistensicherung jenseits des Pistenrands, ZVR 1986, 2.

210 *König*, Pistensicherung außerhalb des Pistenrands? ZVR 1982, 289; *König*, Pistensicherung jenseits des Pistenrands, ZVR 1986, 2; *Reischauer in Rummel*³ § 1319a ABGB Rz 24e u 24f; OGH 25.2.1981, 6 Ob 530/81, EvBl 1981/169 = JBl 1981, 481 = ZVR 1982/268 (Liftstütze 5 m außerhalb flacher Piste nicht zu sichern); OGH 30.6.1987, 2 Ob 37/87, ZVR 1988/72 (erkennbare Trasse einer Standseilbahn 5 m vom Pistenrand entfernt nicht zu sichern); OGH 18.5.1988, 1 Ob 565/88 = ZVR 1988/142 [*Pichler*]; OGH 30.6.1988, 7 Ob 577/88, ZVR 1989/132 mit Beispielen (Gletscherspalte 2 m außerhalb Pistenrand zu sichern); OLG Graz 5.2.1989, 2 R 7/88 ZVR 1989/58 (Liftstütze 4 m vom Pistenrand entfernt nicht zu sichern); OGH 19.10.1989, 7 Ob 677/89 = JBl 1990, 458; OGH 6.2.1990, 5 Ob 528/89, ZVR 1991/17 (Hindernis 2,6 m außerhalb Piste mit Kurve und abfallenden Hang zu sichern); OLG Innsbruck 4.11.1997, 1 R 258/97v, ZVR 1999/102 mwN; OGH 27.1.1998, 1 Ob 401/97w; OGH 28.4.2000, 1 Ob 75/00m; OGH 26.1.1999, 4 Ob 299/98v, ZVR 1999/66 = JBl 1999, 4645 (Schnee- und Felsloch 2,5 m außerhalb des Pistenrandes, das in einen aufgelassenen Bergwerksschacht mündet, zu sichern; 3:1 zu Lasten Pistenhalter); OGH 12.4.2005, 1 Ob 217/04z = RIS-Justiz RS 0023499; OGH 7.2.2007, 2 Ob 284/06p mwN; OGH 7.8.2008, 6 Ob 147/08y (Brett 4 m außerhalb Pistenrand nicht zu sichern); OLG Innsbruck 21.10.2014, 4 R 171/14z (mangelhaft abgesicherte Liftstütze 4 m außerhalb Pistenrand keine Haftung); OLG Innsbruck 3.2.2015, 1 R 342/14x (Holzpflock 6,5 m außerhalb Piste keine Haftung); OLG Innsbruck 26.11.2015, 2 R 151/15w (aperie, mit Steinen durchsetzte Böschung 6 m außerhalb der Piste keine Haftung); OLG Innsbruck 2.3.2016, 10 R 3/15s (Eisbrocken 5 m außerhalb der Piste keine Haftung); RIS-Justiz RS 0023237; RS 0023271; RS 0023284; RS 0023499; OGH 27.2.2017, 6 Ob 30/17f (Trittstufen im Zielhang Schladming außerhalb der Piste).